

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzungvom 10.12.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 10.12.2001, zuletzt geändert am 18.12.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Wertheim erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
- 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen,
- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,

- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- 1. das Land Baden-Württemberg,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland,
- 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Höhe der Gebühr darf das zur Kostendeckung des Verwaltungsaufwandes Erforderliche nicht überschreiten.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.
- (5) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders veranlagt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - 1. Telegrammgebühren,
 - 2. Reisekosten,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 16. November 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Wertheim, den 10.12.2001

Für den Gemeinderat

Gläser Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2001

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw.	1/10 bis volle Gebühr,
	(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	mindestens 1,50 Euro
	Wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 1.000,00 Euro
3	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen,	
	Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt	
	nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit	
	die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder	
	angeordnet ist.	5,00 bis 100,00 Euro
4	Auskünfte	
	Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme	
	in solche	5,00 bis 50,00 Euro
	Mayorallinko Arrakayafta airad	orale Obracine i
4 -	Mündliche Auskünfte sind	gebührenfrei
4.a	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des	
	,	15 00 bis 100 00 Euro
5	Vorkaufrecht) ab einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro Bauordnungsrecht	15,00 bis 100,00 Euro
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen	0,5 vom Tausend der
3.1	Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1	
	LBO)	
	LBO)	Abbruchkosten, mindestens 25,00 Euro
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1.
5.2		***************************************
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigendem
	Remittinsgabeverramen (§ 55 LbO)	•
		Angrenzer, mindestens 25,00 Euro
6	Pofreiung (Augnohmohowilligung Dionona)	20,00 Eui0
0	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen	
	S S	5.00 bis 500.00 Euro
	Bestimmungen	5,00 bis 500,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen	E 00 his 125 00 Turs
	und Siegeln	5,00 bis 125,00 Euro
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer	
	Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person	
	mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund	
	eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede	
	weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum	
	Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von	
	Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen,	
	Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 bis 10,00 Euro
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,	***************************************
	Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien	
	usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit	
7.4	der Urschrift je Seite	2,50 bis 10,00 Euro
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren	
	(Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
	(auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 100,00 Euro
8.2	Gebührenfrei sind	3,00 bis 100,00 Euro
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die	
	Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte	
	Zwecke im Sinne des Einkommen- und	
	Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45	
	Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 Euro
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16	2 E0 bio 4E 00 Free
10	Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) Feiertagsrecht	2,50 bis 15,00 Euro
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des	
	Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2., 12 Abs. 1	
	Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 Euro
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§	
	11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.oo bis 24.oo	
	Uhr verboten sind	50,00 bis 100,00 Euro
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des	
	ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 Euro
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den	
	Verlierer, Eigentümer oder Finder	gebührenfrei
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,	
	Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller	
	Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 250,00 Euro
13	Gutachten (Augenscheine)	
	Nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens
		jedoch je angefangene
		halbe Stunde der
		Inanspruchnahme 12,50
		Euro
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Ersatzlos gestrichen	
14.2	Ersatzlos gestrichen	i- D 40 00 bi- 50 00
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 10,00 bis 50,00 Euro
15a	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellen von Lohnsteuerkarten für verlorene,	
	unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 Euro
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,00 Euro
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	14,00 Euro
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,00 Euro jeweils für jede
		Person, auf die sich die
10.1.1	Characteristics and No. 404.0 discuss 196.	Auskunft erstreckt.
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der	15 00 big 2 500 00 5
16.0	automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 Euro
16.2 16.2.1	Datenübermittlungen an Rehörden und sonstige öffentliche	2.00 Euro iovoile für iede
10.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche	2,00 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die
	Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	Datenübermittlung
	religionageaellachaiten (8 ac MG)	erstreckt.
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der	
10.2.2	automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 Euro
	automation batternoral bottomy vorgonominon words	. 0,00 510 2.000,00 Edio

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,13 Euro jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 Euro
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,00 Euro
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 Euro
16.6 16.6.1	Gebührenfrei sind die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw. Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die	
17.2	angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	20,00 bis 500,00 Euro 1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 2,50 Euro
18	Sammlungswesen	,
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 Euro
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse,	
	Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche	
	Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand	
	berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für	
	jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat	
	erstellte Mehrfertigungen werden erhoben	
19.2.1	Bei einem Format bis zu DINA 4	
	für die erste Seite	0,75 Euro
	für jede weitere Seite	0,50 Euro
19.2.2	Bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,25 Euro
	für jede weitere Seite	1,00 Euro
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach	
	Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 Euro
19.4	Lichtpausen und Großkopien aus Planbestand pro lfd. qm	10,00 bis 20,00 Euro
19.5	Für Auszüge auf CD-Rom oder per e-mail	5,00 bis 50,00 Euro
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der	1/10 bis 1/2 der vollen
	Satzung)	Gebühr, mind. 1,50 Euro